



Reformierte
Kirchgemeinde
Konolfingen

Benützungsverordnung Kirche Konolfingen

1 Grundsatz

- 1.1 Die Kirche gehört der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt.
- 1.2 Die Kirche kann für gottesdienstliche Feiern, Hochzeiten, Abdankungen und für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Bei gottesdienstlichen Feiern sollte ein Pfarrer der Landeskirchen oder der Gemeinden, welche in der Allianz Konolfingen zusammengeschlossen sind, die Feier leiten. Andernfalls entscheidet in der Regel ein Mitglied des Pfarrerkollegiums, ob dem Benützungsgesuch stattgegeben wird.
- 1.3 Bei kulturellen Veranstaltungen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vermietung.
- 1.4 Ausser für Trauungen, Taufen, Segensfeiern und Abdankungen benötigen sämtliche Benutzungen der Kirche einen Beschluss des Kirchgemeinderats.
- 1.5 Für die Vermietung gelten die Tarife gemäss Gebührenreglement.

2 Reservation und Vermietung

- 2.1 Anfragen und Reservationen sind an die Hausdienstleitung (HSD) der Reformierten Kirchgemeinde, Kirchweg 10, 3510 Konolfingen (info@konolfingen.org) zu richten.
- 2.2 Auskunft erteilt die Hausdienstleitung (HSD) Tel: 031 790 00 33.
- 2.3 Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzverordnung trägt der Mieter.

3 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 3.1 Verantwortliche Vertreterin der Kirchgemeinde ist die Hausdienstleitung (HSD) oder deren Stellvertretung. Sie übergibt und übernimmt die Räume zu der mit ihren vereinbarten Zeiten gemäss Reservationsbestätigung.
- 3.2 Durch Benutzer verursachte Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- 3.3 Das Aufstellen allfälliger Podeste bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hausdienstleitung (HSD).

4 Benützungszeiten

- 4.1 08.00 - 22.00 Uhr.
- 4.2 Beim Verlassen der Kirche und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

5 Parkplätze

- 5.1 Parkplätze stehen vor und hinter der Kirche zur Verfügung. Weitere (gebührenpflichtige) Parkplätze befinden sich auf dem Mehrzweckplatz.
- 5.2 Die Zufahrten zu Kirche, Kirchgemeindehaus, Garagen und Nachbarhäusern müssen freigehalten werden.

6 Verrechnung

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Hausdienstleitung (HSD) gemäss Mietvertrag.

7 Einschränkungen

- 7.1 Die vertragsunterzeichnenden Mieter dürfen die Kirche nur für den im Mietgesuch genannten, und selbst durchgeführten Anlass benützen. Jede Weitervermietung ist untersagt.
- 7.2 In der Kirche besteht ein Konsumationsverbot.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Für Unfälle und Diebstähle wird jegliche Haftung abgelehnt. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
- 8.2 Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 10. Oktober 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 10. September 2015.